

Satzung des Rollstuhlclub Köln e.V.

Stand: 25.06.2016

1. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Rollstuhlclub Köln e.V.“, kurz RSC Köln.
2. Er hat seinen Sitz in Köln und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Grundsätze

1. Der RSC Köln dient den gemeinsamen Interessen der Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer und ihrer Freunde. Insbesondere soll er den Sport für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer im Sinne der Inklusion fördern. Dies wird u.a. gewährleistet durch die Veranstaltung von wöchentlichen Übungsstunden in Basketball, Tischtennis, Tanz, Schwimmen usw.
2. Eine weitere wesentliche Aufgabe des Vereins ist die umfassende Förderung der Rollstuhl nutzenden Kinder und Jugendlichen in das öffentliche Leben. Dieses Ziel wird vor allem verfolgt durch:
 - a) wöchentliche Gruppenstunden (Bildung und Freizeitgestaltung)
 - b) die pädagogische Nutzung des Mediums Spiel, Sport und Bewegung (wöchentliche Angebote)
3. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der RSC Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des RSC Köln erhalten.
9. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der RSC Köln ist Mitglied in folgenden Verbänden:

Bezüglich des Sports: Behinderten-und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Deutscher Rollstuhl-Sportverband e.V.

Bezüglich der Jugendpflege: Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband e.V.

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der RSC Köln setzt sich zusammen aus:
 - a) Vollmitgliedern
 - b) Fördernden Mitgliedern
2. Vollmitglieder können natürliche Personen werden. Diese Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Sie haben jedoch kein Stimmrecht

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe des Aufnahmeantrages (Aufnahmeformular) vorläufig erworben. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt die Antragstellerin/ der Antragsteller diese Satzung sowie alle Ordnungen und Regelungen des RSC Köln an.
4. Die vorläufige Mitgliedschaft wird endgültig, wenn sie der Vorstand bestätigt.

§ 6 Ablehnung der Aufnahme

1. Der Antragstellerin/ dem Antragsteller ist eine Ablehnung der Aufnahme schriftlich mitzuteilen. Auf die Angabe von Gründen kann verzichtet werden.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, der Streichung aus der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder mit dem Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 30.06. oder 31.12. jeden Jahres zulässig.
3. Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der zuständigen Übungsleiterin/ dem zuständigen Übungsleiter ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn es sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang im Rückstand befindet und bis zum Ablauf dieser Zeit nicht erreicht werden kann.
4. Der Ausschluss aus dem RSC Köln kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn gegen die Person des Mitgliedes, das ausgeschlossen werden soll, ein wichtiger Grund vorliegt.
Ein solcher Grund ist immer dann gegeben, wenn das Mitglied schwerwiegend gegen die Satzung des RSC Köln, seine Ordnung oder die sportlichen Regeln verstößt.
5. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
6. Fällige Verbindlichkeiten bleiben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

§ 8 Ruhen der Mitgliedschaft

Der Vorstand kann für Mitglieder, die Interesse an der Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft haben, aber nicht in der Lage sind, am Vereinsleben teilzunehmen, die Mitgliedschaft einschließlich der Beitragszahlungen für diesen Zeitraum ruhen lassen.
Das betreffende Mitglied muss einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Jedes volljährige Mitglied ist berechtigt, in der Mitgliederversammlung und in der zuständigen Abteilungsversammlung durch Diskussion, Antragstellung und durch Ausübung des aktiven Stimmrecht mitzuwirken.
Jedes volljährige Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Kinder und Jugendliche üben die in der Jugendordnung festgelegten Rechte aus.
2. Jedes volljährige Mitglied kann in allen Abteilungen aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Sofern dies nicht durch Sonderregelungen eingeschränkt ist, die von einem Organ des RSC Köln beschlossen worden sind.

§ 10 Beiträge und Gebühren

1. Bei Eintritt in den RSC Köln wird eine Aufnahmegebühr entrichtet. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung und der Betrag wird in die Geschäftsordnung aufgenommen.
2. Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Inanspruchnahme bestimmter Vereinsangebote kann an die Entrichtung zusätzlicher Beiträge und Gebühren gebunden werden.
4. Der Gesamtbetrag ist jährlich zu entrichten.
5. Beiträge und Gebühren können nicht gegen Forderungen an den RSC Köln aufgerechnet werden.
6. Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag fällige Beiträge stunden, ganz oder teilweise erlassen, wenn sie in Not sind.

§ 11 Sonstige Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse des RSC Köln gebunden. Bei der Benutzung der Sporteinrichtungen haben sie außerdem hierfür geltende Ordnungen (z.B. Hallen- oder Platzordnungen) zu beachten.

4. Vereinsorgane

§ 12 Organe des RSC Köln

Die Organe des RSC Köln :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Abteilungen
- c) der Vorstand

5. Die Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammensetzung und Einberufung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des RSC Köln bilden die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre in den Jahren mit gerader Endziffer statt.
3. In den Zwischenjahren kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem/der Vorsitzenden beantragt.

Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Sie geschieht durch eine schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder. Zwischen der Benachrichtigung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes,
 - b) Kassenbericht und Prüfung,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendwartin/ des Jugendwartes), und
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge im Rahmen der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung,
 - b) Satzungsänderungen,

- c) Auflösung oder Fusion des RSC Köln,
 - d) die Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes sowie der Kassenprüfung,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendwartin/ des Jugendwartes)
 - g) die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge,
 - h) den Ausschluss eines Mitgliedes,
 - i) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages und
 - j) die Bestätigung von Neufassungen und Änderungen von Ordnungen des RSC Köln
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand gegenzuzeichnen.

§ 15 Anträge und Beschlussfassung

1. Anträge auf Beschlussfassung zur ordentlichen Mitgliederversammlung können von jedem volljährigen Mitglied gestellt werden.
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Vorsitzenden/ des Vorsitzenden des RSC Köln eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 16 Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung und Fusion

Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung und Fusion sind schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen, soweit sie nicht vom Vorstand selbst eingebracht werden. Antragsberechtigt ist jedes stimmberechtigte Mitglied.

§ 17 Satzungsänderung

Zur Änderung der Satzung des RSC Köln ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung oder Fusion

1. Zur Auflösung des RSC Köln ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des RSC Köln muss durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende/ der Vorsitzende, ihre/seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter und die KassiererIn/ der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.
Ihre Rechte und Pflichten als Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 47 ff. BGB).
Das nach der Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist im Falle der Auflösung oder dem Wegfall des Vereinszweckes dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband e.V.“ mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
4. Zur Fusion des RSC Köln ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 19 Wahlen

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Jugendwartin/ des Jugendwartes) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Jugendwartin/ der Jugendwart wird in einer gesonderten Versammlung der Vereinsjugend gewählt.
3. Bei der Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes muss jede Wahl der Abstimmung geheim erfolgen.

§ 20 Haushaltsvorschlag

1. Der vom Vorstand zu erstellende Haushaltsvorschlag ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.
Der Haushaltsvorschlag gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 21 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Protokoll

1. Jede Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde, ist beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben, wenn weniger als 50% der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder anwesend sind.
2. Jedes Mitglied besitzt nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
5. Die Vorsitzende/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreterinnen und Stellvertreter bestellt eine Schriftführerin/einen Schriftführer für die Mitgliederversammlung. Das Protokoll ist von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

6. Die Abteilungen

§ 22 Abteilungen des RSC Köln e.V.

1. Der RSC Köln gliedert sich zur Durchführung seiner Aufgaben in Abteilungen, die, insofern es sich um Sportarten handelt, den entsprechenden Fachverbänden angehören können.
2. Die Abteilungen unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
3. Durch Beschluss des Vorstandes können neue Abteilungen gegründet werden. Bis zur Beschlussfassung durch die Abteilungsversammlung bestellt der Vorstand eine kommissarische Abteilungsleiterin/einen kommissarischen Abteilungsleiter.
4. Die Abteilungen haben mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abzuhalten. Der Vorstand ist zu jeder Versammlung einzuladen.

5. Die Verwendung der im Haushaltsvorschlag zugewiesenen Etatmittel der Abteilungen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes.
6. Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Abteilung aufgelöst werden, wenn ein ordnungsgemäßer Betrieb nicht mehr gewährleistet ist. Ein Widerspruch hat aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

7. Der Vorstand

§ 23 Zusammensetzung

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - b) ihrer/seiner Stellvertreterinnen und Stellvertreter und
 - c) der KassiererIn/dem Kassierer

Vertretungsberechtigt im Sinne des BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende zusammen mit ihren/seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern oder eine von beiden Personen zusammen mit der KassiererIn/dem Kassierer.

Im Innenverhältnis des Vereins darf die Stellvertreterin/der Stellvertreter ihre/seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und die KassiererIn/der Kassierer nur bei Verhinderung beider Vorsitzender/ beider Vorsitzenden ausüben.

2. Weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes sind:
 - d) die Sportwartin/ der Sportwart und
 - e) die Jugendwartin/ der Jugendwart.
3. Soweit vorhanden, sind die hauptamtlichen Kräfte des Vereins beratende Mitglieder des Vorstandes.
4. Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des RSC Köln sein.
5. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 24 Wahl des Vorstandes

1. Alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Jugendwartin/des Jugendwartes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Jugendwartin/ der Jugendwart wird von der Jugendvollversammlung ebenfalls auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied kann während seiner Amtszeit nur mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
4. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes während ihrer/seiner Amtszeit aus, so kann der restliche Vorstand eine kommissarische Nachfolgerin/einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
Auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung muss diese Nachfolgerin/dieser Nachfolger durch eine Nachwahl bestätigt oder durch eine andere Person ersetzt werden.

§ 25 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, führt die laufenden Geschäfte und nimmt die Interessen des RSC Köln in der Öffentlichkeit wahr.
2. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und ist diesem Organ gegenüber rechenschaftspflichtig.
3. Der Vorstand ist zuständig für die Gründung neuer Abteilungen gemäß § 22 Ziffer 6.
4. Der Vorstand ist für die Bewilligung von Ausgaben zuständig.
5. Der Vorstand hat den Jahresabschluss verantwortlich zu zeichnen und der Mitgliederversammlung mit den entsprechenden Unterlagen ordnungsgemäß vorzulegen.

§ 26 Vorstandssitzung

1. Die Vorstandssitzungen werden von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden geleitet.
2. Die Vorstandssitzungen finden statt,
 - a) wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b) wenn drei der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und wenn der Termin der Vorstandssitzung bekannt war.
4. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 27 Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Übersteigt die anfallende Tätigkeit das zumutbare Maß, so kann der Vorstand bezahlte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einstellen.

8. Die Kassenprüfung

§ 28 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer und Prüfungsbericht

1. Die Kasse des RSC Köln wird alle zwei Jahre durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft.
2. Die Kassenprüferinnen/die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassiererin/des Kassierers.

9. Die Ausschüsse

§ 29 Die Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf auch für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand oder auf Vorschlag von Interessengruppen berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch die zuständige Leiterin/den zuständigen Leiter einberufen.

10. Die Jugend des RSC Köln

§ 30 Die Jugendordnung

Die Jugendlichen des RSC Köln geben sich eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht widersprechen darf.

Die Jugendordnung muss die Bestimmung enthalten, dass die Jugendvollversammlung die Jugendwartin/den Jugendwart wählt, die/der Sitz und Stimme im Vorstand hat.

§ 31 Der Vereinsjugendausschuss

1. Für den Bereich Jugendhilfe wird ein Ausschuss gebildet
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben in Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
4. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendhilfe des RSC Köln. Er entscheidet über die Verwendung derjenigen Mittel, die der Jugend zufließenden.

11. Schlussbestimmungen

§ 32 Die Geschäftsordnung des RSC Köln

1. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.
2. Die Geschäftsordnung ist ergänzende Bestimmung zur Satzung.

§ 33 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt im Monat der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

– **Satzung des Rollstuhlclub Köln e.V. - Ende -**